

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» *StaRUG-Umfrage von ZEFIS e. V. und INDat Report bei allen
24 Restrukturierungsgerichten für das Jahr 2025*

Potenzial ausgeschöpft oder ausbaufähig?

» *Reportage über die Eigenverwaltung der Kölner Stadtrevue*

Rettung im Genossenschaftsmodell

» *Eine rechtstatsächliche Untersuchung aller Bestellungen von 2023 bis 2025*

Frauen in der Insolvenzverwaltung

» *Kolumne von RA Dr. Daniel Bergner*

Das Große im Kleinen – die Zukunft für kleine Kanzleien

» *Die junge Verwaltergeneration: RAin Hannah Rady (SGP Schneider Geiwitz)*

Empathie und klare Führung

impro
immobilien | professionell

impro.de

Eine runde Sache

Berlin. Am 30.01.2026 fand die 50. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der AGIS des Deutschen Anwaltvereins statt.

Moderiert wurde die Veranstaltung von Kai Henning, dem Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Auf dem Programm standen ein Bericht aus dem BMJV zur Lösung der Verstrickungsproblematik und zu anderen aktuellen Vorhaben, das Pfändungsschutzkonto, die Restschuldbefreiung in Irland, das fiktive Einkommen des Selbstständigen nach § 295a InsO und inwieweit Apps, KI und Gläubigerinformationssystem wichtige Hilfen für Insolvenzverwalter und Schuldnerberater darstellen.

Text: Rechtsanwältin Nina Tschirpke, Berlin

Einleitend sprach **MinRat Alexander Bornemann**, Leiter des Referats RA6 im BMJV, das für das Insolvenzrecht zuständig ist. Zunächst einmal erklärte er, dass die Vorhaben im Bereich des Privatinsolvenzrechts in den letzten Jahren aufgrund von aktuellen Krisensituationen (z. B. die Covid-19-Pandemie und der Ukraine-Krieg) sowie wegen Vorhaben im Zusammenhang mit dem europäischen Insolvenzrecht weniger Aufmerksamkeit durch das Ministerium erhalten haben, als dies geplant gewesen ist. Er sehe im Privatinsolvenzrecht jedoch unbedingt Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Verstrickungsproblematik. Die Insolvenzeröffnung hat auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung nach der aktuellen Rechtslage keinen Einfluss. Der Insolvenzverwalter muss daher bei Gericht beantragen, dass die Verstrickung für die Verfahrensdauer ausgesetzt wird. Das Gericht muss über den Antrag entscheiden. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung muss sich der Schuldner dann um die Aufhebung der Verstrickung bemühen. All dies bindet Arbeitskraft. Der politische Fokus liege aktuell bereits im Zusammenhang mit der Problematik der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen auf der Verbraucherinsolvenz. In diesem Zusammenhang biete es sich an, die Verstrickungsproblematik, die Frage, ob der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch nur noch fakultativ durchzuführen sein soll, und die Frage, ob das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nur noch auf Antrag des Schuldners durchgeführt werden soll, aufzugreifen.

Die Verstrickungsproblematik kann über verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Abstufungen gelöst werden. Es ist ein Modell denkbar, bei dem die Verstrickung mit Insolvenzeröffnung aufgehoben wird. Ferner sind Modelle möglich, bei denen die Verstrickung mit Insolvenzeröffnung zunächst lediglich ausgesetzt wird und dann später, je nachdem, ob die Restschuldbefreiung erteilt wird, entweder wieder eingreift oder aufgehoben wird. Das mehrstufige Modell stellt höhere Herausforderungen an die Drittschuldner, da es komplexer ist. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stehen diesem Modell jedoch weniger Einwände entgegen, da der Rang, den der Vollstreckungsgläubiger durch die Vollstreckung erlangt hat, gewahrt bleibt. Die Herausforderung liegt hier darin, eine praxisgerechte Lösung zu finden, die die Rechte und Interessen der Pfandgläubiger ausreichend berücksichtigt. Auf

Nachfrage teilte Bornemann mit, dass er Sympathie für die Aussetzungslösung hegt, da hier verfassungsrechtliche Probleme bei der Umsetzung vermieden werden. Es bleibe jedoch die Kunst der Abwägung, im Interesse der Rechtsklarheit ein die Drittschuldner nicht überforderndes System zu schaffen. Prof. Dr. Hugo Grote warf hierzu ein, dass er die verfassungsrechtlichen Probleme für lösbar hält. Eventuell müsse das Interesse der Rangwahrung hinter dem Interesse an einer überschaubaren und praktikablen Lösung zurückstehen.



Als weiteres Vorhaben des Ministeriums nannte Bornemann die Beschäftigung mit einzelnen Fragen zum elektronischen Gläubigerinformationssystem. Bei der Einführung der Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems wurden folgende Punkte noch nicht ausreichend bedacht: die Frage des Einsichtsrechts des Schuldners, die Fragen des Datenschutzes und die Frage der Kostentragungspflicht. Ferner soll die Frage problematisiert werden, ob eine Sperrfrist bei einer Versagung nach § 298 InsO (Nichtbegleichung der Mindestvergütung) eingeführt werden soll. Frank Lackmann aus den Reihen der Schuldnerberater sprach folgende drei Kernprobleme aus seiner Beraterpraxis an: Nichtberücksichtigung der Gesetzeslage zum Pfändungsschutzkonto durch Banken, fortbestehende öffentlich-



Moderator RA Kai Henning



MinRat Alexander Bornemann



Prof. Dr. Hugo Grote

rechtliche Verstrickung nach Erteilung der Restschuldbefreiung und Anmeldungen von Forderungen als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen.

In der Praxis bleiben Gläubiger, die ihre Forderungen als von der Restschuldbefreiung ausgenommen angemeldet haben, nach dem Widerspruch des Schuldners gegen das Attribut i. S. d. § 302 Nr. 1 InsO oft lange untätig und erheben zunächst keine Klage. In der Folge hat der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung keine Rechtssicherheit, dass er wegen dieser Forderungen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Grote warf zudem ein, dass die Hürden für die Unterhaltskassen, ihre Forderungen als solche anzumelden, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, erhöht werden sollten. Die Unterhaltskassen tendierten dazu, ihre Ansprüche ohne Prüfung des Einzelfalls als solche aus einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht anzumelden.

Aus dem Auditorium wurde die Frage gestellt, wie Bornemann bzw. das BMJV zu der Idee des gerichtlosen Verbraucherinsolvenzverfahrens steht. Bornemann war der Ansicht, dass es kein vollständig gerichtloses Verfahren geben wird, da hier grundrechtlich geschützte Rechte betroffen sind. Eine abschließende Meinung hat er sich hierzu jedoch noch nicht gebildet. Henning sprach den Wunsch aus, dass für Forderungsmeldungen im Verbraucherinsolvenzverfahren eine Ausschlussfrist von z. B. drei Monaten eingeführt werden sollte.

Bericht aus dem BMJV zum Pfändungsschutzkonto

Uta Goldbach aus dem BMJV, Referat RA4 (Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung), trug zu dem Thema Pfändungsschutzkonto vor. Zunächst einmal verwies sie auf den Wegweiser zur Kontopfändung, den das BMJV entwickelt hat. Es handelt sich um einen Onlinewegweiser, der dem Schuldner, dessen Konto gepfändet wurde, Standardfragen beantworten soll. Der Wegweiser findet sich unter www.service.justiz.de. Der Pfändungsschutz für Konten ist dreistufig aufgebaut. Die erste Stufe stellt die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos dar. Durch die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos wird ein Sockelfreibetrag unpfändbar. In der zweiten Stufe kann der Pfändungsfreibetrag dadurch erhöht werden, dass der das Pfändungsschutzkonto führenden

Bank eine Bescheinigung bzw. ein Nachweis zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags vorgelegt wird. Hierfür sind die §§ 903 und 902 ZPO maßgeblich. In der dritten Stufe können auf Antrag abweichende Freibeträge nach § 906 ZPO durch das Gericht festgesetzt werden. Hinsichtlich § 902 Nr. 5 ZPO (Kindergeld) wies Goldbach darauf hin, dass es sich für die Erhöhung des Freibetrags wegen der Gutschrift von Kindergeld nicht um ein Kind des Schuldners handeln muss. Auch bei Überweisung von Kindergeld für ein »fremdes« Kind ist der Freibetrag bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung heraufzusetzen.

Im Anschluss nahm Goldbach zu dem Wohngeld und der Regelung nach § 902 Nr. 6 ZPO Stellung. Der Pfändungsfreibetrag zu dem Pfändungsschutzkonto wird nach § 906 Nr. 6 ZPO bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erhöht, die für Geldleistungen ausgestellt wird, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen in den Nummern 1–5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird. Bei dem Wohngeldgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz i. S. d. § 902 Nr. 6 ZPO. Die erste Voraussetzung des § 902 Nr. 6 ZPO ist damit für das Wohngeld erfüllt. Im letzten Halbsatz des § 902 Nr. 6 wird jedoch ergänzt, dass in den Rechtsvorschriften, in denen die Gewährung geregelt ist, auch deren Unpfändbarkeit festgelegt sein muss. Im Wohngeldgesetz selbst findet sich keine Regelung über die Unpfändbarkeit des Wohngelds. Die Unpfändbarkeit des Wohngelds ist in § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I geregelt. § 68 Nr. 10 SGB I regelt jedoch, dass das Wohngeldgesetz ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist. Das Wohngeldgesetz wird somit in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Damit kann eine Bescheinigung zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags zu dem Pfändungsschutzkonto für Wohngeld ausgestellt werden. Dies lässt sich allerdings nicht der ursprünglichen Gesetzesbegründung entnehmen.

Lackmann wies auf Praxisprobleme mit dem Pfändungsschutzkonto hin. Insbesondere würden Banken teilweise unzulässigerweise fordern, dass Rückzahlungsvereinbarungen geschlossen werden, wenn zu dem Konto ein Sollsaldo besteht. Ohne eine solche Vereinbarung würden sie teilweise die Umwandlung des schuldnerischen Kontos in ein Pfändungsschutzkonto verweigern. Aus dem Auditorium wurde ferner die Problematik geschildert, dass Gerichte teilweise bei Erstattungen von privaten Krankenversicherern verlangen, dass für jeden Erstattungsbetrag ein gesonderter Pfändungsschutzantrag gestellt wird und hier kein

sog. Blankettbeschluss ergeht. Insbesondere wurde hier auf die Entscheidung des LG Münster vom 21.06.2023 (5 T 163/23) verwiesen. Die Handhabung ist jedoch nicht einheitlich. Eine Vielzahl von Gerichten erlässt auch Blankettbeschlüsse für Erstattungen privater Krankenversicherer.

Keine Restschuldbefreiung in Irland für deutsche Steuerforderungen?

Rain Hildegard Allemand beschäftigt sich mit der Frage, ob die in Irland erteilte Restschuldbefreiung für deutsche Steuerforderungen in Deutschland gilt. In den letzten Jahren waren Finanzgerichtsverfahren anhängig, nachdem Finanzämter eine nach irischem Recht erteilte Restschuldbefreiung nicht anerkannt haben. Die Referentin ging zunächst auf den Aufbau des irischen Insolvenzrechts ein. Das Insolvenzrecht in der Republik Irland richtete sich zunächst ausschließlich nach dem Bankruptcy Act von 1988. Für Privatpersonen wurden in den Jahren von 2012 bis 2015 drei weitere Entschuldungsverfahren eingeführt. Es handelt sich hierbei um folgende drei Verfahren: Debt Relief Notice (DRN), Debt Settlement Arrangement (DSA) und Personal Insolvency Arrangement (PIA). Das Verfahren nach dem Bankruptcy Act wird in der Regel nach einem Jahr automatisch aufgehoben. Es erfolgt der Schuldenerlass. Die Schulden entfallen somit nach irischem Recht vollständig und werden nicht lediglich undurchsetzbar wie nach deutschem Recht. Das Verfahren nach dem Bankruptcy Act wird in entsprechenden öffentlichen Registern veröffentlicht. Der Registereintrag bleibt dauerhaft bestehen.

In einem Fall beim Finanzamt Lüdinghausen verweigerte das Finanzamt trotz erteilter Restschuldbefreiung in Irland die Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner mit Hinweis auf Art. 24 Abs. 4 Satz 2 EuInsVO. Art. 24 Abs. 4 Satz 2 EuInsVO lautet wie folgt: »Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen über

natürliche Personen, die keine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in die Insolvenzregister aufzunehmen oder diese Informationen über das System der Vernetzung dieser Register öffentlich zugänglich zu machen, sofern bekannte ausländische Gläubiger gemäß Artikel 54 über die in Absatz 2 Buchstabe j dieses Artikels genannten Elemente informiert werden.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so berührt das Insolvenzverfahren nicht die Forderungen der ausländischen Gläubiger, die die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nicht erhalten haben.«

Abs. 4 Satz 2 des Art. 24 EuInsVO regelt also, dass in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Informationen zum Insolvenzverfahren nicht in einem öffentlich zugänglichen Register bekannt zu machen, und ein ausländischer Gläubiger die Informationen zu dem Insolvenzverfahren nicht erhalten hat, die Restschuldbefreiung im Verhältnis zu diesem Gläubiger nicht gilt.

Wie oben dargelegt sieht der Bankruptcy Act allerdings vor, dass eine Veröffentlichung in einem öffentlichen Register erfolgt. Diese Veröffentlichung bleibt sogar dauerhaft bestehen. Die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 EuInsVO waren daher im Fall des Finanzamts Lüdinghausen nicht erfüllt. In dem Fall, der der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 23.02.2024 zu Az. 10 K 543/23 zugrunde lag, berief sich das Finanzamt bei einer nach irischem Recht ergangenen Restschuldbefreiung auf einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze deutschen Rechts i. S. d. § 343 Abs. 2 InsO. Es behauptete, dass der Schuldner in dem Verfahren in Irland insbesondere nicht angegeben habe, dass er Geschäftsführer war, und dass er unzutreffende Auskünfte zu der Höhe der Steuerforderungen gegen ihn erteilt hat. Ferner sei das Finanzamt weder durch das Insolvenzgericht noch durch den Insolvenzverwalter über das Insolvenzverfahren informiert worden. Der Schuldner obsiegte in dem Rechtsstreit. Das Finanzgericht konnte keinen Verstoß feststellen. Das Finanzamt war durch den Schuldner selbst über das Insolvenzverfahren



Gemeinsamer geführter Spaziergang durch Berlin bei anspruchsvollen Wetterverhältnissen



Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer



RA Kjell Vogelsang

VERSTEEGEN
Ihr erster Schritt ...

Alle Infos hier:

InsoBHV 3

... mit DER Betriebshaftpflichtversicherung für eine sorgenfreie Betriebsfortführung.

Anzeige



RA André Dobiety



Uta Goldbach



RAin Hildegard Allemann

informiert worden. Ferner war die Veröffentlichung in einem öffentlichen Register erfolgt. Art. 54 EuInsVO sieht zwar vor, dass die Gläubiger durch das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter informiert werden müssen. Der Regelung kann jedoch nicht entnommen werden, dass bei fehlender Unterrichtung das Insolvenzverfahren keine Wirkung entfaltet. Zudem wurde der Gläubiger hier durch den Schuldner selbst unterrichtet. Nach den Ausführungen des Gerichts ist auch die falsche Angabe zur Höhe der Steuerforderungen nicht geeignet, um die Unwirksamkeit des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf die Steuerschulden herbeizuführen. Die Verbindlichkeiten, einschließlich der Steuerschulden, sind daher nach Feststellung des Gerichts mit Erteilung der Restschuldbefreiung nach irischem Recht erloschen.

Das fiktive Einkommen des Selbstständigen nach § 295a InsO

Prof. Dr. Hugo Grote trug zum fiktiven Einkommen des selbstständigen Schuldners nach § 295a InsO vor. Nach § 295a InsO hat der Schuldner, der im Restschuldbefreiungsverfahren eine selbstständige Tätigkeit ausübt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Über § 35 Abs. 2 InsO gilt § 295a InsO entsprechend, wenn der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren eine negative Haftungserklärung abgibt. Nachträglich in das Gesetz eingeführt wurde die Möglichkeit, dass der Schuldner den Betrag, der den Bezügen aus einem angemessenen Dienstverhältnis entspricht, durch das Gericht festsetzen lässt. Diese Regelung findet sich in § 295a Abs. 2 InsO. Durch die Festsetzung soll Rechtssicherheit für den Schuldner geschaffen werden. Prozessual ist die Entscheidung durch den Rechtspfleger zu treffen. Es handelt sich um ein Feststellungsverfahren sui generis. Strittig ist, ob es hier einen Amtsermittlungsgrundsatz gibt.

Jedenfalls hat zunächst eine Glaubhaftmachung durch den Schuldner zu erfolgen. Grote ging im Hinblick auf § 295a Abs. 2 InsO insbesondere auf eine Entscheidung des LG Hamburg und eine Entscheidung des AG München ein.

Der Entscheidung des LG Hamburg vom 10.10.2024 (326 T 40/24) lag ein Fall zugrunde, bei dem eine Zahnärztin mit jährlichen Betriebseinnahmen von 550.000 Euro und einem fiktiven Jahreseinkommen von 85.000 Euro brutto sich darauf berief, dass für sie nur eine Zahlung von monatlich 100 Euro zumutbar ist. Sie gab an, dass ihr aufgrund von depressiven Verstimmungen und Schlafstörungen sowie zwei zu betreuenden schulpflichtigen Kindern nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit möglich ist bzw. obliegt. Das Gericht stellte fest, dass der Schuldner darzulegen bzw. glaubhaft zu machen hat, welche konkreten gesundheitlichen Einschränkungen bestehen, die dazu führen, dass er an der Ausübung einer Vollzeittätigkeit gehindert ist. Ferner stehe die uneingeschränkte Fortsetzung einer freigegebenen Tätigkeit in Vollzeit einer Glaubhaftmachung, dass entsprechende gesundheitliche Einschränkungen bestehen, entgegen. Wenn sich der Schuldner darauf beruft, wegen übernommener Kinderbetreuung nur eingeschränkt erwerbstätig sein zu können, sind hier die familienrechtlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Es ist nach der Ansicht des Gerichts davon auszugehen, dass nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit des Elternteils besteht. Im Rahmen einer Entscheidung des AG München vom 17.07.2025 (1507 IN 2388/22) wurde festgehalten, dass der Schuldner »unstreitig« nur 22 Stunden pro Monat erwerbsfähig ist.

Die beiden vorgenannten Entscheidungen nahm Grote zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass nach seiner Auffassung im Rahmen eines Antrags des Schuldners nach § 295a Abs. 2 InsO nicht zu entscheiden ist, in welchem Umfang der Schuldner erwerbsfähig ist und inwieweit den Schuldner eine Erwerbsobliegenheit trifft. Eine andere Ansicht vertreten offensichtlich das AG München und das LG Hamburg in den genannten Entscheidungen. Relativ ein-

heitlich wird jedoch die Meinung vertreten, dass nur ein Bruttobetrag durch das Gericht festzusetzen ist. Diskussionen über Steuerklassen sollten vermieden werden. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage aus dem festgesetzten Bruttobetrag und die Feststellung, inwieweit der Schuldner erwerbsfähig ist oder inwieweit ihn eine Erwerbsobliegenheit trifft, sollten nicht Teil der Entscheidung nach § 295a Abs. 2 InsO sein. Ein Antragsrecht nach § 295a Abs. 2 InsO steht nur dem Schuldner zu. Gläubiger sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Festsetzung nach § 295a Abs. 2 InsO zu stellen.

Grote betonte, dass das fiktive Einkommen nach § 295a InsO nicht vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg des selbstständigen Schuldners abhängt. Er verwies hierzu auf die Entscheidung des BGH vom 26.02.2013 (IX ZB 165/11). Nach der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit im laufenden Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, den abzuführenden Betrag zur Masse zu ziehen. Er muss den Betrag beim Schuldner einfordern. Dies folgt aus den Entscheidungen des BGH vom 29.09.2022 (IX ZB 48/21) und vom 13.03.2014 (IX ZR 43/12). Die Entscheidung zu Az. IX ZR 43/12 stellt klar, dass die abzuführenden Beträge durch den Insolvenzverwalter über den Klageweg gegen den Schuldner geltend gemacht werden können. Aus dem Beschluss des BGH vom 29.09.2022 (IX ZB 48/21) ergibt sich, dass – auch wenn der Insolvenzverwalter zur Einforderung der abzuführenden Beträge gegenüber den Gläubigern verpflichtet ist – es den Schuldner nicht entlastet, wenn die Beträge vom Insolvenzverwalter weder beziffert noch angefordert werden. Unter Rn. 20 heißt es hier wie folgt: »Anders als die Rechtsbeschwerde meint, kann sich der Schuldner nicht darauf berufen, dass der Beteiligte zu 2 die von dem Schuldner ab Juni 2010 bis Ende Dezember 2012 abzuführenden Beträge bis zum Jahr 2014 weder der Höhe nach berechnet noch von ihm eingefordert hat. Im laufenden Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter gegenüber dem Schuldner nicht von sich aus dazu verpflichtet, die nach § 35 Abs. 2 Satz 2, § 295 Abs. 2 InsO abzuführenden Beträge zu ermitteln und zu berechnen ... Der Schuldner ist selbst dafür verantwortlich, dass er Beträge in der richtigen Höhe abführt ... Daher entlastet es den Schuldner nicht, dass der Beteiligte zu 2 erst im Jahre 2015 zur Auskunft über seine Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit aufgefordert hat ...«

Grote wies darauf hin, dass das Verfahren nach § 295a InsO nicht dafür geeignet ist, eigenes Erwerbseinkommen von unterhaltsberechtigten Personen zu berücksichtigen. Mit Hinweis auf die Entscheidung des BGH zu Az. IX ZB 48/21 stellte er zudem fest, dass eine Zusammenrechnungsentscheidung analog § 850e ZPO durch das Gericht für den Anspruch nach § 295a InsO und weiteres Einkommen nicht möglich ist. Der Schuldner muss hier selbst das fiktive Einkommen mit dem tatsächlichen Einkommen zusammenrechnen, um den abzuführenden Betrag zu ermitteln. Es stellt sich die Frage, ob eine Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung nach § 295a Abs. 2 InsO möglich ist und inwieweit hier eine über-

obligatorische Tätigkeit vorliegt. In einem Fall, den der BGH zu entscheiden hatte (Entscheidung vom 26.06.2014 zu Az. IX ZB 87/13), war ein Rentner selbstständig tätig. Das Gericht war der Ansicht, dass es sich hier um eine überobligatorische Tätigkeit handelt, und wandte § 850a ZPO analog an. Die Mehrarbeitsvergütung wurde zur Hälfte für die Ermittlung des abzuführenden Betrags berücksichtigt. Der Schuldner ist verpflichtet, Auskünfte über seine Ausbildung, seinen beruflichen Werdegang und seine aktuelle Tätigkeit zu erteilen. Er muss jedoch keine Auskünfte zu den Gewinnen aus der selbstständigen Tätigkeit erteilen, wenn die Selbstständigkeit freigegeben ist. Zur Ermittlung des fiktiven Einkommens ist nicht nur die ursprüngliche Ausbildung heranzuziehen, sondern auch der weitere Werdegang. Wenn der Schuldner bereits seit Jahrzehnten nicht in seinem Beruf gearbeitet hat, ist zu hinterfragen, ob er für diesen Beruf tatsächlich noch qualifiziert ist.

Wie der BGH bereits in seinem Beschluss vom 13.06.2013 zu Az. IX B 38/10 entschieden hat, besteht während des Insolvenzverfahrens keine Abführungspflicht des Schuldners, wenn »der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit unterhalb des pfändbaren Betrages bei abhängiger Tätigkeit« liegt. Der Schuldner muss hierzu jedoch umfassend Auskunft erteilen. Grote führte aus, dass als Maßstab für das fiktive Einkommen als Untergrenze der Mindestlohn anzusetzen ist. Der aktuelle Mindestlohn beläuft sich auf 13,90 Euro pro Stunde. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einer durchschnittlichen monatlichen Wochenanzahl von 52/12 ergibt sich ein monatlicher Bruttobetrag von circa 2409 Euro. Dies entspricht bei einem kinderlosen Alleinstehenden einem Nettogehalt in Höhe von circa 1725 Euro monatlich. Wenn keine Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen sind, ergibt sich hieraus nach der aktuellen Pfändungstabelle ein pfändbarer Betrag in Höhe von monatlich 115,50 Euro. Schließlich ging der Referent darauf ein, dass das Guthaben zu einem Konto des Schuldners dann insolvenzfrem ist, wenn das Konto nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit als Geschäftskonto für die freigegebene Selbstständigkeit eröffnet wurde. Grote verwies hier auf die Entscheidungen des BGH vom 26.06.2025 (IX ZR 74/24) und vom 21.02.2019 (IX ZR 247/17).

Apps, KI und das Gläubigerinformationssystem

Als letzter Tagesordnungspunkt schloss sich eine Diskussionsrunde an. Teilnehmer waren **RA Kjell Vogelsang**, **Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer**, Richter a. D., und **RA André Dobjey**. Kai Henning leitete die Gesprächsrunde ein. Er fragte nach dem aktuellen Stand im Bereich der Digitalisierung. Aus dem Publikum wurde berichtet, dass noch viel mit Papier gearbeitet wird und nur einige Beratungsstellen papierlos sind. Es fehlen noch Schnittstellen zwischen Verwalterbüros und Schuldnerberatungsstellen. Die



papierlose Übermittlung von Schuldnerberatern zum Gericht funktioniert bei den Münchener Schuldnerberatern. Diese benutzen das elektronische Behördenpostfach. Viele Schuldnerberater reichen die Insolvenzanträge jedoch noch in Papierform ein bzw. lassen die Schuldner diese in Papierform einreichen. Seitens der Verwalter wird es begrüßt, wenn Schuldnerdaten elektronisch übermittelt werden. Heyer sah ein Problem in der Inhomogenität und Inkompatibilität der Systeme. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Digitalisierung dazu führen sollte, dass strukturierte Datensätze übertragen werden. Das große Ziel müsse es sein, Programme mit einer gewissen Einheitlichkeit zu schaffen. Seitens des Auditoriums wurde der Wunsch artikuliert, dass es eine zentrale Stelle geben sollte, wo alle Daten eingespielt werden. Es sollte sich um einen Datenpool für alle Beteiligten handeln. Heyer hielt eine solche Lösung nicht für erreichbar, weil jedes Bundesland an seinem eigenen System festhalten wird. Dies stelle ein Problem des Föderalismus dar. Einzelne Bundesländer haben viel Geld in verschiedene Softwarelösungen investiert.

Dobiey sprach die Kosten der Digitalisierung auf Verwalterseite an. Seine Kanzlei zahle monatlich für Software einen fünfstelligen Betrag. Hier werde deutlich, dass es eine Kostenfrage ist, inwieweit man sich die Digitalisierung leisten kann. Gerade im Hinblick auf die Verbraucherinsolvenzverfahren, bei denen die Vergütung ohnehin häufig nicht die Kosten des Insolvenzverwalters deckt, ist die Kostenintensität der Digitalisierung problematisch. Heyer gab zu verstehen, er hege die Hoffnung, dass die Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems für Verbraucherinsolvenzverfahren abgeschafft wird. Das elektronische Gläubigerinformationssystem werfe für Verbraucherinsolvenzverfahren mehr datenschutzrechtliche Probleme auf, als dass es Nutzen bringe. Insbesondere sei ein erhebliches Problem, dass hier ggf. Informationen zu Familienangehörigen des Schuldners einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Heyer zitierte aus ihm bekannten Berichten, in denen zu der Gesundheit von Kindern des Schuldners oder zum Bildungsstand der Ehefrau ausgeführt wurde.

Auch hinsichtlich des elektronischen Gläubigerinformationssystems wurde das Kostenproblem im Hinblick auf die ohnehin oft nicht kostendeckende Vergütung in Verbraucherinsolvenzverfahren angesprochen. Sowohl die Software als auch das Einpflegen der Daten sind mit nicht unerheblichen Kosten für den Verwalter verbunden. Es wurde auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Kosten für das Vorhalten eines elektronischen Gläubigerinformationssystems sowie das Einpflegen der Daten als Auslagentatbestand für den Insolvenzverwalter anerkannt werden. Kritisiert wurde an diesem Modell, dass die Kosten dann im Zweifelsfall der

Schuldner trägt, der selbst kein gesetzlich geregeltes Einsichtsrecht in das Gläubigerinformationssystem hat. Heyer betonte, dass es problematisch ist, dass das Gesetz vorsieht, dass allen Gläubigern, die eine Forderung angemeldet haben, Einblick in das elektronische Gläubigerinformationssystem zu gewähren ist. Dies umfasse auch die Gläubiger von bestrittenen Forderungen.

Vogelsang nahm als Experte für Datenschutz Stellung zu den datenschutzrechtlichen Problemen der Digitalisierung. Zunächst stimmte er Heyer zu, dass es Probleme bei der Digitalisierung durch den Föderalismus gibt. Vogelsang trat der Ansicht, dass eine »Dummheit auf Papier« genauso schlimm ist wie eine »Dummheit«, die elektronisch verarbeitet wird, entschieden entgegen. Er betonte, dass elektronische Daten weitaus gefährlicher sind. Die Datenverarbeitung auf Papier habe Bearbeitungsgrenzen und damit ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial. Eine »Dummheit auf Papier« sei daher nicht genauso schlimm wie eine »Dummheit« im Rahmen der elektronischen Verarbeitung. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung ist immer die DSGVO zu beachten. Daneben sind jedoch auch andere Regelungen zu beachten, z. B. die KI-VO. Bei der elektronischen Datenverarbeitung ist besonders genau darauf zu achten, dass die Interessen der dem Schuldner nahestehenden Personen, aber auch die Interessen der Gläubiger, die eventuell ihre Gläubigerstellung nicht offenlegen wollen, gewahrt werden. Im Gegensatz zu einem Zivilprozessverfahren gibt es im Insolvenzverfahren mit den Gläubigern eine große Zahl von Personen, die ein Akteneinsichtsrecht haben. Dies müsse berücksichtigt werden. Vogelsang warf die Frage auf, ob vielleicht bereits die Gewährung eines Akteneinsichtsrechts im Insolvenzverfahren nach den Regelungen der ZPO einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen könnte. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es im Verbraucherinsolvenzverfahren rechtlich interessante Problemfelder zu bearbeiten gibt. Die Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren dürfte aus Verwaltersicht jedoch aktuell eher eine wirtschaftliche Belastung als eine belastbare Einkommensquelle darstellen.

Zum Abschluss überbrachte Hugo Grote die traurige Nachricht, dass Kai Henning, der mit dieser Veranstaltung 50 Verbraucherinsolvenzveranstaltungen der AGIS geleitet hat, sich als Sprecher der Arbeitsgruppe zurückzieht. Grote bezeichnete Henning als Vater der Veranstaltung und betonte, dass sich dieser schon früh im damals doch sehr konservativen Deutschen Rechtsanwaltsverein für die Verbraucherschuldner eingesetzt hat. Mit seinem unermüdlichen Engagement, seinem Charme und seiner Expertise hat er es geschafft, die Rahmenbedingungen für Verbraucherschuldner zu verbessern. <<